

Wahlbekanntmachung

Am 1. September 2024 findet die **Nachwahl zum Ortschaftsrat Schlottwitz** der Stadt Glashütte statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Wahlgebiet ist die Ortschaft Schlottwitz. Das Wahlgebiet entspricht dem Wahlbezirk (Nr. 005).

Der **barrierefreie Wahlraum befindet sich in der Begegnungsstätte „Boot“ Schlottwitz**, Müglitztalstraße 31a, 01768 Glashütte.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 01.09.2024 um 15:00 Uhr in der Grundschule Glashütte, EG rechts, (Speiseraum), Schulstraße 4, 01768 Glashütte zusammen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Ortschaftsrat Schlottwitz beträgt 9.

In seiner Sitzung am 11. April 2024 hat der Gemeindevwahlausschuss für die Wahl zum Ortschaftsrat Schlottwitz einen Wahlvorschlag zugelassen.

1. Freie Wählergemeinschaft Schlottwitz			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr
1	Schneider, Manuel	Uhrmachermeister	1983
2	Graf, Markus	Dipl.-Ing.	1958
3	Schneider, Rico	Forstwirtschaftsmeister	1992
4	Friedrich, Mario	Zahntechniker	1978
5	Rierner, Daniel	Wachbereichsleiter Rettungsdienst	1980
6	Weinzierl, Lutz	Angestellter	1963
7	Kunze, Christian	Technischer Mitarbeiter im Uhrenservice	1983
8	Sommerschuh, Lucas	Wasserbauer	1993
9	Seidel, Matthias	Einsatzleiter/Serviceleiter	1981
10	Förster, Maren	Bankkauffrau	1974
11	Maul, André	Angestellter	1963

Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis bzw. das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge;
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an den Wahlvorschlag statt. Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Die/Der Wahlberechtigte kann **jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme** geben. Die/Der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise;
- andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,
als gewählt kennzeichnet.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein **amtlicher Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln für die **Ortschaftsratswahl** von **rosa** Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Glashütte, Hauptstraße 42, 01768 Glashütte übersenden oder abgeben, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wer einen **Wahlschein für die Ortschaftsratswahl** hat, kann neben der Briefwahl persönlich nur im Wahllokal Begegnungsstätte "Boot", Müglitztalstraße 31a, 01768 Glashütte an der Stimmabgabe teilnehmen.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Glashütte, den 11.07.2024

gez. Gleißberg
Bürgermeister